



## **1 GELTUNGSBEREICH**

Dieses Merkblatt betrifft Kleintanks (450-2000 Liter) in den Gewässerschutzbereichen A, Z und üB sowie mittelgrosse Tanks (ab 2000 bis 250000 Liter) im üB. Dieses Merkblatt betrifft allfällige Leckanzeigesysteme zu diesen Anlagen nicht. Leckanzeigesysteme müssen immer alle 2 Jahre unter behördlicher Aufsicht geprüft werden.

## **2 VERANTWORTUNG / EIGENVERANTWORTUNG**

Anlagen ohne behördliche Aufsicht werden von der Behörde nicht zu einer Kontrolle aufgefördert. Der Inhaber ist nach Art. 22 Abs.1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Eigenverantwortung verpflichtet, seine Anlage regelmässig kontrollieren und warten zu lassen. Aus Gründen der Haftpflicht und der Werterhaltung empfehlen wir auch die Kontrolle in Eigenverantwortung im bewährten Turnus von 10 Jahren durch eine Fachfirma ausführen zu lassen.

## **3 ZWECK**

Die Kontrolle hat zum Zweck, Betriebsschäden sowie Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen. Gestützt auf Art. 22 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) dürfen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Zugelassene Fachfirmen finden Sie unter [www.citec-suisse.ch](http://www.citec-suisse.ch) / Rubrik Fachbetriebe.

## **4 KONTROLLUMFANG BEI FREISTEHENDEN ANLAGEN**

Freistehende Tankanlagen, z.B. Kellertanks, sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle beinhaltet die Überprüfung des Tanks, des Schutzbauwerkes bzw. der Auffangwanne des Tanks sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang und Gefälle zum Tank hin und die Abfüllsicherung auf

Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Vor allem bei älteren Anlagen empfehlen wir auch eine Innenkontrolle.

## **5 KONTROLLUMFANG BEI ERDVERLEGTEN TANKANLAGEN**

Erdverlegte doppelwandige Tanks mit Leckanzeigesystemen sind einer Sicht- bzw. Zustandskontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle beinhaltet die Überprüfung des Domschachtes sowie der Rohrleitungen und Armaturen auf Dichtheit und Zustand. Die Druckausgleichsleitung ist auf freien Durchgang und Gefälle zum Tank hin und die Abfüllsicherung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

## **6 MÄNGELBEHEBUNG**

Weist die Anlage Mängel auf, sind diese umgehend durch eine Fachfirma zu beheben oder die Anlage ist ausser Betrieb zu setzen. Tankanlagen dürfen nur befüllt werden, wenn allfällige Mängel behoben wurden.

## **7 MELDUNG DER KONTROLLE**

Die ausgeführten Arbeiten oder Ausserbetriebsetzungen von Tankanlagen sind durch die Fachfirma umgehend der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln (Tankclearing).

## **8 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**

Lageranlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Sektion Tankanlagen  
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
Tel. 043 259 32 60  
[tankanlagen@bd.zh.ch](mailto:tankanlagen@bd.zh.ch)  
[www.tankanlagen.zh.ch](http://www.tankanlagen.zh.ch)

Für Tankanlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich wenden Sie sich an:  
Umwelt- und Gesundheitsschutz  
Abteilung Umwelt  
Walchestr. 31, Postfach 3251, 8021 Zürich  
Telefon 044 412 43 76  
[www.stadt-zuerich.ch/ugz](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz)

# **TANKKONTROLLE BEI KONTROLLPFLICHTIGEN ANLAGEN OHNE BEHÖRDLICHE AUFSICHT (EIGENVERANTWORTUNG)**